

Bernd BELINA, Potsdam

öffentlich/privat

Von *strategischen* Grenzziehungen in Gesellschaft und Raum

Summary

What is 'public', what is 'private', and where is the boundary between the two, both in society and in space? This paper argues that these are the wrong questions. Rather, since both spheres are produced discursively and practically in order to meet certain interests, while the boundary between the two is constantly drawn and redrawn to the same ends, the question should be: *Who* is drawing the line between 'public' and 'private', *how* and *why*, i.e. *to what ends*? This point is developed and illustrated in five short case studies, in each of which the boundary between the 'public' and the 'private' is redrawn strategically. The case studies concern: the topics allowed for discussion in the archaic Greek agora; the early 19th century bourgeoisie demand for 'more publicity' in state affairs; the social democrats' public denunciation of the sexuality of German colonialists in the late 19th century; the feminist slogan 'the private is political'; and the 'private' video surveillance of a 'public' sidewalk in contemporary Berlin.

Ithaka, ca. 800 v.Chr.

Telemachos ist echt sauer. Seit zwanzig Jahren ist sein Vater Odysseus nun verschollen und seit drei Jahren belagern Freier sein Haus, die um seine Mutter Penelope buhlen. Sie „Schlachten Rinder und Schafe und fette Ziegen und sitzen / Immer bei uns und schmausen und trinken den funkelnden Wein uns / Sinnlos weg“ (2, 55–57¹) klagt er. Da Penelope sich nicht entscheiden will, ob und wenn ja wen sie zu freien gedenkt, drohen die ungebetenen Gäste ihm – in seinem eigenen Haus, seiner Privatsphäre! – die Haare vom Kopf zu fressen. Das Verhalten der Freier ist dabei nichts anderes als Erpressung. Ihr Wortführer Antinoos lässt dazu wissen: „Denn wir gehen nicht eher nach Hause oder irgendwo sonst hin, / Eh sie [Penelope] nicht von den Achäern [= Griechen], welchen sie möchte, zum Mann nimmt.“ (2, 127f.)

In dieser unschönen Situation ruft Telemachos, ermutigt durch die ihm wohlgeonnene Göttin Athene, die erste Volksversammlung in Ithaka seit 20 Jahren ein. In dieser Agora, womit ursprünglich allein die Versammlung der männlichen Freien des Gemeinwesens bezeichnet wurde und erst im Laufe der Zeit auch ihr Ort in der Polis (KENZLER 1999, 31), sieht er sich einem Problem gegenüber: Recht eigentlich

¹ Alle Zitate aus HOMERs Odyssee (in der Übersetzung von Roland Hampe), werden nach Gesang und Vers zitiert, hier also 2. Gesang, Vers 55–57.

wird hier nur über Fragen des öffentlichen Interesses beraten und nicht über die Familienprobleme Einzelner. Deswegen wird er zu Beginn der Versammlung gefragt: „... bringt eine Sache des Volkes er vor zur Beratung?“ (2, 32). Dies muss er verneinen: „Nicht hab ich Kunde gehört von einem Heere, das anrückt, / ... / Noch eine Sache des Volkes bringe ich vor zur Beratung, / Nein, meine eigene Not, die mein Haus befallen, / Zweifach; denn ich verlor den Vater, den edlen, der einst als / König über euch herrschte / ... / Jetzt weit Schlimmeres noch, das bald mein ganzes Besitztum / Völlig vertilgen wird und zugrunde richten den Haushalt.“ (2, 42–49)

Alles heutige Wissen über die frühgriechische Agora vor Mitte des 7. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung stammt aus den homerischen Epen, aus Ilias und Odyssee (KENZLER 1999, 20). Deren Eignung als historische Quelle ist Gegenstand eines langanhaltenden Disputs (VAN WEES 1992, 5–23). Auch die Datierung des Geschehens, die politische Struktur der beschriebenen Gemeinwesen und diejenige ihrer Agorai als „öffentliche Räume“ bleibt umstritten (HÖLSCHER 1998; KENZLER 1999, 22–30; HÖLKESKAMP 1997). In einem jedoch sind sich die Forscher/innen weitgehend einig: Mit der einen oben berichteten Ausnahme gilt, dass in der Homer'schen Agora „immer ... Themen von allgemeinem Interesse behandelt [werden]“ (KENZLER 1999, 34). Das ist hier offenbar nicht der Fall. Erst durch seine Rede in der Agora wird die „private Misere des Telemachos ... zu einer öffentlichen Ungerechtigkeit“ (THORNTON 1970, 69). Recht eigentlich wendet sich der junge Prinz also mit seinen Familienproblemen an die politische Öffentlichkeit der Stadt. In dem von Homer beschriebenen „einfachen aber umfassenden und wohl-etablierten Regierungssystem“ (VAN WEES 1992, 36) verletzt er damit die durchgesetzte „Regierungsideologie, nach der eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Angelegenheiten anerkannt wird“ (ebd.). Er macht seine Privatsachen öffentlich, um die Freier aus seinem Haus zu vertreiben, um also seine privaten Interessen zu verfolgen.

Doch kann auch mit guten Gründen argumentiert werden, dass die Privatinteressen des Telemachos auch bereits vor ihrer Thematisierung in der Agora eine öffentliche Dimension haben, und dass Homer das Thema durch seine Darstellung im zweiten Gesang der Odyssee entpolitisiert, wenn er es „als rein privates Problem behandelt“ (HEUBECK et al. 1988, 60). Denn immerhin geht es für den Fall von Telemachos' Ableben oder einer Krise, in der sich der junge Prinz als zu schwach erweist, um die Herrschaft über Ithaka (ebd., 59f.). Der erfolgreiche Freier träte in einem dieser Fälle die Nachfolge Odysseus' als Eigentümer großer Reichtümer *und als Herrscher* an. Dieses Interesse wird von den Freiern auch benannt. Nachdem Antinoos durch den Pfeil des heimgekehrten Odysseus als ersten der Freier „der schlimme Tod und das schwarze Verhängnis“ (22, 14) ereilt hat, versucht deren zweiter Wortführer, Eurymachos, seine Haut zu retten, indem er petzend die wahren Beweggründe des Niedergestreckten benennt: „Der Antinoos da, der Anstifter war von dem allem, / Nicht so sehr nach der Hochzeit trachtend und sie ersahnend, / Sondern auf andres bedacht, / ... / Dass er im wohlgegründeten Land von Ithaka selber / König werde.“ (22, 49–53)

Indem Telemachos also seine Privatprobleme in der Agora öffentlich diskutiert wissen will, stellt er auch die Frage nach der politischen Herrschaft in Ithaka. Eine

klare Grenze zwischen privaten und öffentlichen Angelegenheiten ist nicht auszumachen. Diese Grenze will er vielmehr erst ziehen, indem er eine qua allgemeiner Konvention als privat eingeordnete Frage öffentlich macht und sie damit de facto als öffentliche Angelegenheit behauptet. Damit setzt Telemachos die scheinbare Dichotomie von privat und öffentlich *strategisch* ein.

„Strategie“ hat Carl von CLAUSEWITZ in seiner Schrift *Vom Kriege* bestimmt als den „Gebrauch des Gefechts zum Zweck des Krieges“ (CLAUSEWITZ 2003, 157), diesen seinerseits mit den Worten: „*Der Krieg ist also ein Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen.*“ (ebd., 27, Herv. im Orig.) Schließt man sich dieser Bestimmung aus dem Bereich der Kriegsführung an, so kann mit einem zeitgenössischen Militärstrategen gesagt werden: „Das Ziel der Strategie ist es, zu gewinnen, ... ihre Methoden definieren, wie man gewinnt“ (LUTTWAK 2003, 9). Eine als privat definierte Angelegenheit als öffentliches Problem zu verhandeln, wie es Telemachos tut, ist als Strategie also eine Methode bzw. ein Mittel, um das eigene Interesse in Auseinandersetzung mit Anderen und gegen diese zu verfolgen. Damit wird der politische Inhalt von Telemachos' Auftritt in der Agora deutlich: Die Freier sind nicht nur ungebetene Gäste, sie sind auch eine Gefahr für Telemachos' Stellung in Ithaka. Der Gang an die Öffentlichkeit der Agora ist also als Strategie zu begreifen.

Diese Strategie, vermeintlich „Privates“ zu politischen Zwecken öffentlich zu machen, wird immer wieder auf die eine oder andere Art angewandt. Dies sollen einige weitere – unterschiedlichen Sphären und Epochen entstammende – Episoden illustrieren.

„Öffentlichkeit“ der Bourgeoisie und absolutistischer Staat

Auch die Bourgeoisie des frühen 19. Jahrhunderts ist sauer: Der absolutistische Staat garantiert zwar qua Gewalt ihr Privateigentum, die entscheidende polit-ökonomische Voraussetzung kapitalistischer Akkumulation, zugleich verwehrt er ihr aber eine aktive Einflussnahme auf die Staatsgeschäfte. In dieser Situation wird der Begriff „Öffentlichkeit“, der erstmals 1765 nachgewiesen ist, zu einem „liberalen Schlagwort“, das sich „in erster Linie gegen die Arkanpraxis absolutistischer Kabinettpolitik und Verwaltung [richtet]“ (HÖLSCHER 1984, 1138). Ihrem Ausschluss von politischen Entscheidungen begegnet das aufkommende Bürgertum mit der Forderung nach „mehr Öffentlichkeit“.

Diesen Prozess untersucht bekanntlich HABERMAS in *Strukturwandel der Öffentlichkeit* (1980). In dessen erster Hälfte analysiert er die bürgerliche Öffentlichkeit als Produkt sozialer und Gegenstand ideologischer Kämpfe, die – noch ohne „Öffentlichkeit“ zu heißen – mit der Durchsetzung kapitalistischer Gesellschaftsverhältnisse im 17. und 18. Jahrhundert entsteht. Das Aufkommen von Ideologie und Sphäre der bürgerlichen Öffentlichkeit erklärt er mit den Transformationen sozialer Beziehungen zu Tauschbeziehungen im aufkommenden Kapitalismus, die „kein anderes Band zwischen Mensch und Mensch übriglassen, als das nackte Interesse, als die gefühllose ‚bare Zahlung‘“ (MARX u. ENGELS 1969, 464). Indem alle, die am Warentausch beteiligt sind, sich „wechselseitig als Privateigentümer anerkennen [müssen]“ (MARX 1988, 99), konstituiert sich eine privaten Sphäre:

„Mit der Ausdehnung und Freisetzung dieser Sphäre des Marktes gewinnen die Warenbesitzer private Autonomie; der positive Sinn von ‚privat‘ bildet sich überhaupt am Begriff der freien Verfügung über kapitalistisch fungierendes Eigentum.“ (HABERMAS 1980, 96) Es handelt sich dabei also um denselben Prozess, der, wie PASCHUKANIS (1929) gezeigt hat, auch die „Geburtsstunde“ der Rechtsform ist. Beide, Rechtsform und Öffentlichkeit, entspringen dem ökonomischen Tauschverhältnis. Die bürgerliche Öffentlichkeit nun ist für HABERMAS „... die Sphäre der zum Publikum versammelten Privatleute ...; diese beanspruchen die obrigkeitlich reglementierte Öffentlichkeit alsbald gegen die öffentliche Gewalt selbst, um sich mit dieser über die allgemeinen Regeln des Verkehrs in der grundsätzlich privatisierten, aber öffentlich relevanten Sphäre des Warenverkehrs und der gesellschaftlichen Arbeit auseinanderzusetzen.“ (1980, 42)

So konstituiert sich die Sphäre der Öffentlichkeit zwischen dem Privatbereich und der Sphäre der staatlichen Gewalt. In ihr setzen sich die Privatleute mit der Staatsgewalt auseinander, um ihre Privatinteressen voranzubringen. Aus dieser für die Interessen des Bürgertums zunächst *notwendigen* Sphäre wird in deren Sicht auch eine *gute* und *wertvolle* Einrichtung. „Die politisch fungierende Öffentlichkeit erhält den *normativen* Status eines Organs der Selbstvermittlung der bürgerlichen Gesellschaft mit einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Staatsgewalt.“ (ebd., 95, Herv. B.B.) Der aus polit-ökonomischen Verhältnissen erwachsende „Gegensatz zwischen öffentlichem und privatem Leben“ (PASCHUKANIS 1929, 116) wird als gut und richtig ideologisiert und nimmt so „mit der Zeit einen ‚ewigen‘ und ‚natürlichen‘ Charakter an“ (ebd.).

Dieser bürgerlichen Öffentlichkeit gehören, wie der antiken Agora, bei weitem nicht alle an. Die Beteiligung am öffentlichen Rasonnement der Privatleute, dem Medium der politischen Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit, ist vielmehr an Voraussetzungen gebunden: „Bildung ist das eine Zulassungskriterium – der Besitz das andere.“ (HABERMAS 1980, 108) Eine weitere ist das Geschlecht, ein Umstand den HABERMAS zwar bemerkt, jedoch nicht weiter thematisiert (LANG 2003). Der Zugang zur bürgerlichen Öffentlichkeit ist also immer auf Wenige beschränkt und stets umkämpft (GERSTENBERGER 1990, 527). Da aber die Beteiligten so tun, als wären ihre Interessen die der Allgemeinheit, bildet ihr „Klasseninteresse ... die Basis der öffentlichen Meinung“ (HABERMAS 1980, 110) und damit auch des vermeintlich Guten und Richtigen. Das Bürgertum setzt den normativ aufgeladenen Begriff „Öffentlichkeit“ mithin strategisch gegen die absolutistische Staatsmacht ein. Dabei setzen sie ihre Interessen als Warenbesitzer mit denen der Allgemeinheit gleich und abstrahieren von ihrem eigentlichen Interesse, der Einflussnahme auf die Staatsgeschäfte.

Kolonialismus, Sexuelle Ausschweifungen und Sozialdemokratie um 1900

Auch August Bebel ist in seiner Reichstagsrede vom 13.03.1896 sauer: Dem umstrittenen Helden der deutschen Kolonialbewegung, Carl Peters, wirft er vor, seine afrikanische „Beischläferin“ aus Eifersucht ermordet zu haben und bringt damit Fakten aus dessen Sexualleben an die Öffentlichkeit. Im Nachhinein stellt sich zwar heraus, dass diese Beschuldigung nicht beweisbar und vermutlich falsch

war (REUSS 1981, 137). Gleichwohl sorgt das Verlesen von Peters' Geständnis, ein sexuelles Verhältnis mit einer afrikanischen Konkubine gehabt zu haben, „für einen Aufschrei im Reichstag“ (ebd.). Dies ist nur einer von zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen, in denen in der deutschen Politik um die vorletzte Jahrhundertwende die Veröffentlichung von Informationen bzw. Gerüchten über das Sexualleben politischer Gegner strategisch eingesetzt wird. Laut BÖSCH (2004) handelt es sich dabei um eine „neue Form der Auseinandersetzung innerhalb der Politik und zwischen Politik und Medien“ (ebd., 782).

Auch und gerade die sozialdemokratische Presse tut sich dabei hervor, den Kolonialismus mittels der Skandalisierung des Privatlebens seiner Befürworter zu bekämpfen. Nachdem „trockene Statistiken“ (BÖSCH 2004, 790), die die Kolonien als für das Deutsche Reich unwirtschaftlich ausweisen sollten (was eine reichlich schwache Kritik ist), keinerlei Wirkung zeitigen, beginnen Sozialdemokraten, die sexuellen Ausschweifungen hoher deutscher Kolonialbeamter ins Visier zu nehmen. „Im Parlament, in den Medien und in der breiten Öffentlichkeit sicherte dies ihnen einen erhöhten Grad an Aufmerksamkeit.“ (ebd.) Damit nehmen sie indirekt auf eine der weniger geglückten Passagen im *Manifest der Kommunistischen Partei* [1848] Bezug, in der dem Bürgertum Vielweiberei und unmoralischer Lebenswandel vorgeworfen wird. Dabei zeigen die Analysen von MARX und ENGELS im Manifest wie anderswo, dass das Problem mit der Bourgeoisie nicht darin liegt, dass sie sich „ihre Ehefrauen wechselseitig ... verführen“ (MARX u. ENGELS 1969, 479), sondern in ihrer *Existenz*. Dasselbe gilt für den Kolonialismus.

Bebels Anschuldigen im Reichstag jedenfalls waren für die Befürworter deutscher Kolonien und für das Ansehen des Staates in der Öffentlichkeit eine mittlere Katastrophe. Allen Beteiligten war klar, dass angeklagt „nicht nur ein einzelner Mann war – wenn auch der prominenteste deutsche Kolonialist – sondern eine vermeintlich korrupte Kolonialadministration“ (REUSS 1981, 133). Der politische Umgang mit dem Fall Peters würde über das Image und möglicherweise die Zukunft des deutschen Imperialismus entscheiden. In dieser Situation scheint die Strategie Bebels zumindest zum Teil aufzugehen: Peters ist politisch tot und geht ins freiwillige Exil nach London, der Dirigent der Kolonialverwaltung tritt zurück (ebd., 138f., 141). Doch ihr eigentliches Ziel, das Ende des deutschen Kolonialismus, erreichen die Sozialdemokraten auf diesem Weg nicht. Dazu bedurfte es bekanntlich eines verlorenen Weltkriegs. Die Strategie der Veröffentlichung des Privaten ging hier also nicht auf.

1968: „Das Private ist politisch“

Die bisherigen Eposoden zum strategischen Einsatz der „Veröffentlichung“ des Privaten beschränken sich darauf, die vermeintlich klare Grenzziehung zwischen den Sphären des „Privaten“ und des „Öffentlichen“ zu kritisieren, indem gezeigt wurde, dass und wie auf den Verlauf dieser Grenze strategisch eingewirkt wird. Der Slogan der Frauenbewegung der späten 1960er Jahre, „Das Private ist politisch“, geht einen Schritt weiter. Hier wird die Gleichsetzung von „privat“ und „unpolitisch“ kritisiert, indem die vermeintliche Grenze zwischen den Sphären von „Öf-

fentlichkeit“ und „Privatheit“ überhaupt kritisiert wird. Wenn seitens des „Aktionsrates zur Befreiung der Frau“ betont wird, dass die „Trennung zwischen Privatleben und gesellschaftlichem Leben ... die Frau immer zurück in den individuell auszutragenden Konflikt ihrer Isolation [wirft]“ (SANDER 1988, 14), dann ist aus der Analyse der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse der einzig richtige Schluss gezogen: Die eingerichtete Grenze zwischen Privatem und Öffentlichem muss aufgehoben werden, nicht nur, weil sie keine „an sich“ gegebene (GEUSS 2002), eine verschwimmende (SHELLER u. URRY 2003), von verschiedenen Theorien unterschiedlich definierte (WEINTRAUB 1995) oder sich historisch verändernde (PROST 1993) ist, sondern weil sie *als Mittel gesellschaftlicher Kämpfe machtvoll und ideologisch eingesetzt wird, womit notwendig von den eigentlichen Inhalten dieser Kämpfe abstrahiert wird*. Anders formuliert: Im konkreten Fall geht es immer um konkrete Konflikte zwischen unterschiedlichen Akteuren, die durch die Dichotomie von öffentlich und privat scheinbar strukturiert werden, in denen die Bezugnahme auf diese Dichotomie aber eine ideologische Abstraktion vom eigentlichen Interessensgegensatz ist. Ob Telemachos' Ärger mit den Freiern, die Forderungen der Bourgeoisie an den absolutistischen Staat oder das Privatleben hoher Kolonialbeamter „öffentlicher“ oder „privater“ Natur sind, ist nie des Pudels Kern, die „richtige“ Zuordnung zu gesellschaftlichen oder diskursiven Sphären ist es nie an sich, die die Streitenden umtreibt. Diese ist stets nur strategisch eingesetztes *Mittel zum Zweck*. Wie gezeigt, geht es in den einzelnen Fällen vielmehr um das Vermögen und die Macht des Odysseus, um die Durchsetzung der Interessen einzelner Kapitale und des nationalen Kapitals überhaupt und um den Kolonialismus des Kaiserreichs.

Für die feministische Geschichtsschreibung wurde aus dieser Erkenntnis der Schluss gezogen, dass „öffentlich“ und „privat“ als analytische Kategorien „kaum einen Wert“ (HAUSEN 1989, 25) haben. Stattdessen gälte es die Geschlechterbeziehung unabhängig von ihnen zu erforschen (ebd., 24). Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch Raymond GEUSS (2002) bezüglich der Vorstellung, dass es „eine einzige klare Unterscheidung zwischen öffentlich und privat“ (ebd., 17) gäbe. Statt von dieser scheinbaren Einteilung der sozialen Welt auszugehen, fordert er: „Wir müssen vielmehr *zuerst* fragen, *wozu* diese angebliche Unterscheidung dienen soll, das heißt, warum wir sie überhaupt machen wollen.“ (ebd., 125) Zu fragen wäre also: Was gewinnt Telemachos, wenn er die ungebetenen Gäste, was der Besitzer von Privateigentum, wenn er die staatliche Politik, was die sozialdemokratische Presse, wenn sie die Sexualität von Kolonialisten zu öffentlichen Fragen erklärt? Oder, bezogen auf die Geschlechterverhältnisse, warum wurde und wird Frauen das Private als Sphäre zugewiesen? Die vermeintliche Grenze zwischen privat und öffentlich ist dann nicht mehr zur Analyse oder auch nur Deskription von Gesellschaft zu verwenden, sondern selbst Gegenstand der Untersuchung.

Von hier aus ist es nur noch ein kleiner theoretischer Schritt, um auch die in der jüngeren Vergangenheit intensiv gewälzte Frage nach Wesen und Natur des „öffentlichen Raums“ als Strategie zu entlarven. Denn was für „Öffentlichkeit“ gilt, trifft auch für deren vermeintliche Verräumlichung zu (BELINA 2003 und 2004), wo eine vermeintlich klare Grenze zwischen „privat“ und „öffentlich“ nicht nur behauptet, sondern sogar kartiert wird. Warum derartige Karten ebenfalls nur Strate-

gien sind und keine Wiedergabe der sozialräumlichen Wirklichkeit, soll anhand einer letzten Episode illustriert werden.

Berlin 2003: Privatpanoptikum im „öffentlichen Raum“

Auch der freie Journalist S. in Berlin ist echt sauer. Wann immer er unter den Arkaden des „Kulturkaufhauses“ in der Friedrichstraße entlanggeht, wird er von den Überwachungskameras des Unternehmens erfasst. Ein Ausweichen ist unmöglich, da der Arkadengang bis an den Fahrbahnrand reicht. Der Grund und Boden des Gangs befindet sich im Privatbesitz des Kaufhausbetreibers, er ist jedoch „durch Widmung zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt“ (AMTSGERICHT BERLIN MITTE 2003, 2). S. klagt gegen das Kaufhaus, weil seines Erachtens „die Kameralinsen privater Überwacher ... auf öffentlichen Bürgersteigen grundsätzlich nichts zu suchen [hätten]“ (LEOPOLD u. LEWINSKI 2004, 43). Damit ist die Frage aufgeworfen, wie „öffentlich“ der betroffene Raum ist bzw. was seine „Öffentlichkeit“ ausmacht. Die Klage steht im Kontext des seit einigen Jahren erhobenen Lamentos ob des vermeintlichen Verlustes an wahrhaft „öffentlichen Räumen“ bzw. des Streits um dessen „wahres Wesen“ (BELINA 2003; 2004).

Die gerichtliche Klärung des Falles hält sich mit derartigen Fragen nicht weiter auf. Sie besteht vielmehr in einer klassischen Güterabwägung zwischen den Interessen von S. und denen des Kaufhauses. Das ist kein Zufall: hinter dem strategisch angerufenen „wahren Wesen“ des „öffentlichen Raums“ verbergen sich auch in dieser Episode divergierende Interessen.

Auf der einen Seite steht S., der nicht gefilmt werden will. Dieses Interesse übersetzt in Rechtsansprüche lautet: Er sieht durch die private Videoüberwachung des Arkadengangs sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung beschnitten. Dieses Recht hat das Bundesverfassungsgericht 1983 im Volkszählungsurteil eingeführt und folgendermaßen begründet: „Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. ... Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“ (BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 1984, 422)

Obschon es hier um einen anderen Typus der Datensammlung geht, trifft diese Formulierung ziemlich exakt die Situation der Videoüberwachung: Wer an Kameras vorüberläuft, weiß nie, ob, von wem und zu welchem Zweck er gerade beobachtet wird. Deshalb ist mit einer Anpassung des Verhaltens im Überwachungsbereich zu rechnen. Diese Konstellation entspricht zudem ganz dem Modell des BENTHAM'schen Gefängnisses, des Panoptikums, das FOUCAULT bekanntlich in *Überwachen und Strafen* (1994) als Modell der Disziplinargesellschaft der Moderne heranzieht. Im Panoptikum, so FOUCAULT, ist „die Schaffung eines bewußten und permanenten Sichtbarkeitszustandes“ (ebd., 258) erreicht, „der das automatische Funktionieren der Macht sicherstellt“ (ebd.). Allein das Wissen darum, dass

man gesehen werden könnte, so das Argument, reiche aus, um das Verhalten des Beobachteten zu beeinflussen. Man „internalisiert das Machtverhältnis“ (ebd., 260). Diese „Maschine“, wie FOUCAULT das Panoptikum auch nennt, ist seines Erachtens „deswegen so bedeutend, weil sie die Macht automatisiert und entindividualisiert“ (ebd., 259). Nicht einzelne Wachleute kontrollieren und disziplinieren, sondern gesichtslose Videoüberwachungssysteme, die im Dienste – so FOUCAULT – der „Macht“ stehen. Diese mit der Konstruktion eines ominösen Akteurs namens „Macht“ einher gehende Abstraktion von den unterschiedlichen Zwecken, zu denen Kontrolle und Disziplinierung (machtvoll) ausgeübt werden, muss man nicht teilen (zur Kritik vgl. REHMANN 2003, 75). Die damit beschriebene Realabstraktion von konkreter Normverletzung zu sichtbarer Erscheinung in bestimmten Raumschnitten aber macht gerade die Qualität räumlicher Kontrollmaßnahmen aus (BELINA 1999). Dank ihrer ist es möglich, der Videoüberwachung einen präventiven Zweck zuzuschreiben. Es sollen potentielle Delinquenten von jeglichem Verhalten (inkl. des Aussehens) abgehalten werden, das in irgendeiner Weise von der „öffentlichen Ordnung“ und damit der Mehrheitsnorm abweicht (zur Kritik einer Politik der „öffentlichen Ordnung“ vgl. FREHSEE 2000). Bei der Videoüberwachung städtischer Räume in der BRD ist die Prävention der Haupt- bzw. einzige Zweck (BELINA 2002). Das Recht stellt diese Konstellation – Disziplinierung von Individuen durch Raumkontrolle – vor ein grundsätzliches Problem: Rechte kommen immer *Personen* zu, Videoüberwachung aber hat *Räume* zum Gegenstand (GOLA u. KLUG 2004, 68).

Auf der anderen Seite des Interessenskonfliktes in der Friedrichstraße stehen die Kaufhausbetreiber, die genau den genannten panoptischen Effekt der Verhaltensanpassung erzielen wollen: Passanten sollen nicht klauen, lagern, betteln oder andere qua ihres Äußeren erschrecken und vom Konsumieren abhalten. Dieses Interesse übersetzt in Rechtsansprüche lautet: Nach BUNDESDATENSCHUTZGESETZ § 6b Abs. 1 ist die „Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen ... zur Wahrung berechtigter Interessen“ zulässig. Dies gilt, sofern „keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen“. Dies ist nach Entscheidung des AMTSGERICHTS BERLIN MITTE (2003) aber der Fall: Der Schutz von S.' Recht auf Informationelle Selbstbestimmung wiegt demnach schwerer als die „berechtigten Interessen“ des Kaufhausbetreibers an konsumfreundlichem Verhalten der Passanten. Ihm wird angeordnet, die Videoüberwachung des Arkadenganges „zu unterlassen“ (ebd., 1) – allerdings nur, „soweit diese über einen 1 Meter breite Streifen entlang der Schaufensterseite sowie einen 1 Meter breiten Streifen links und rechts der Arkadensäulen einschließlich des darüber befindlichen Luftraums hinausgeht“ (ebd.). Diesen Teil des „öffentlichen Raums“ nämlich darf der Besitzer filmen, da dies „einer effektiven Überwachung zum Schutz des Eigentums dient“ (ebd., 8). Dabei wird nicht unterstellt, dass speziell S. diesem Eigentum Schaden zufügen will. Von konkreten Einzelpersonen wird vielmehr auch hier abstrahiert. Wenn das Gericht in diesem Bereich die Videoüberwachung gutheißt, spricht es stattdessen notwendig – eben wegen des o.g. Widerspruchs von personenbezogener Rechtsform und Funktionsweise der Raumkontrolle – einen *abstrakten Generalverdacht* gegen alle Passanten aus.

Die Strategie, den Arkadengang – beispielhaft für viele städtische Räume – mit Berufung auf dessen „Öffentlichkeit“ frei von Videoüberwachung zu halten, ist also nur zum Teil aufgegangen. Zwar stellt das Gericht das individuelle Recht auf Informationelle Selbstbestimmung über das Recht am Schutz des Eigentums durch Eingriff in ersteres, doch gilt dies nicht im genannten „Toleranzbereich“ (ebd.) – der in diesem Fall fast den gesamten Arkadengang ausmacht. In diesem Bereich nämlich werden die Interessen des Kaufhauses über diejenigen der Passanten gestellt – „Öffentlichkeit“ hin oder her.

Jenseits der „Öffentlichkeit“: cui bono?

Was also ist die Gemeinsamkeit der berichteten Episoden? Ich hoffe gezeigt zu haben, dass in allen Fällen die entscheidende Frage nicht die ist, *wo* die Grenze zwischen „öffentlich“ und „privat“ verläuft, sondern die nach den Interessen, die diese vermeintlich klare Grenze strategisch zum eigenen Nutzen ziehen wollen: *Wer* versucht sie *wie* und *zu welchem Zweck* zu definieren? Telemachos, indem er das Verhalten der Freier in die Agora trägt, weil er sich um Besitz und Macht sorgt; die Bourgeoisie des frühen 19. Jahrhunderts, indem sie „Öffentlichkeit“ bei den Staatsgeschäften fordert, um auf diese Einfluss nehmen zu können; Bebel, indem er die Grausamkeiten Peters' im Reichstag enthüllt, um den Kolonialismus zu diskreditieren; und S., indem er private Überwachung im „öffentlichen Raum“ anprangert, um nicht mehr gefilmt zu werden. Die Zwecke, zu denen die Grenze zwischen „privat“ und „öffentlich“ in diesen Fällen strategisch gezogen wird, könnten sich deutlicher kaum unterscheiden: persönlicher Status, Klassenmacht, Antikolonialismus und Bürgerrechte.

Auffällig ist, dass der Erfolg beim Erreichen der jeweiligen Zwecke kaum bis gar nicht als Folge der eingeschlagenen Strategie erscheint: Telemachos' Problem löst sein heimgekehrter Vater auf seine Art, indem er die Freier im 22. Gesang der Odyssee allesamt hinmetzelt, der deutsche Kolonialismus wird durch den 1. Weltkrieg beendet und die Videoüberwachung des Arkadenganges wird zwar grundsätzlich untersagt, de facto aber im Interesse des Konsums genehmigt. Einzig die Bourgeoisie konnte ihren Einfluss auf die Staatsgeschäfte mittels des Bezugs auf „Öffentlichkeit“ verstärken und übt diesen bis heute durch ihre Ideologen in Verbänden, *Think Tanks* und Medien aus. Dies kann m.E. als erster Hinweis dafür gewertet werden, dass sich in diesem Fall die ideologische Strategie auf manifestere gesellschaftliche Verhältnisse beziehen kann als in den anderen Episoden. Anders formuliert: Im Kapitalismus ist der Staat zwar kein reiner „Erfüllungsgehilfe“ privater Kapitalinteressen, weil er aber von Steuereinnahmen abhängig ist, hat er ein großes Interesse am Erfolg ‚seiner‘ nationalen Kapitale. Unter diesen Bedingungen kann es nicht überraschen, wenn die Forderung eben dieser Kapitale nach „mehr Öffentlichkeit“ nach wie vor von überdurchschnittlichem Erfolg gekrönt sind. Daraus zu folgern, dass noch immer deren „Klasseninteresse ... die Basis der öffentlichen Meinung“ (HABERMAS 1980, 110) sei, wäre an dieser Stelle angesichts des unsystematischen Vorgehens zu weit gegriffen. Dass aber die Bedürfnisse des nationalen Kapitals eine dominante Rolle in den öffentlichen Debatten spielen, dürfte schwer zu bestreiten sein. Allein schon um diese Hegemonie zu durch-

brechen, lohnt der Blick hinter die scheinbar so evidente Einteilung der sozialen Welt und des Raums in „öffentliche“ und „private“ Bereiche. Ihre Kritik ist zugleich die Voraussetzung, um die praktischen Folgen der ideologischen Grenzziehungen aufzuheben.

Literatur

- AMTSGERICHT BERLIN MITTE 2003: Urteil vom 18.12.2003, Az. 16 C 427/02. www.datenschutz-berlin.de/jahresbe/03/anl/464d2.pdf (01.11.04).
- BELINA, B. 1999: Kriminelle Räume. Zur Produktion räumlicher Ideologien. In: *Geographica Helvetica* 54. Jg. H. 1, S. 59–66.
- BELINA, B. 2002: Videoüberwachung öffentlicher Räume in Großbritannien und Deutschland. In: *Geographische Rundschau* 54. Jg. H. 7/8, S. 16–22.
- BELINA, B. 2003: Evicting the Undesirables. The Idealism of Public Space and the Materialism of the Bourgeois State. In: *BELGEO*, 3. Jg. H. 2, S. 47–62.
- BELINA, B. 2004: Der „öffentliche Raum“: Raumideologie im Dienste städtischer Vertreibungspolitik. In: *Geographische Zeitschrift* (eingereicht).
- BÖSCH, F. 2004: Das Private wird politisch: Die Sexualität des Politikers und die Massenmedien des ausgehenden 19. Jahrhunderts. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 52. Jg. H. 9, S. 781–801.
- BUNDESDATENSCHUTZGESETZ (Fassung vom 18.08.2002). <http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/bdsg/bdsg03.htm#6b> (10.10.04)
- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 1984: Urteil vom 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 37. Jg. H. 8, S. 419–428.
- CLAUSEWITZ, C. 2003: *Vom Kriege*. München.
- FOUCAULT, M. 1994: *Überwachen und Strafen*. Frankfurt a.M.
- FREHSEE, D. 2000: Fragen an den Deutschen Präventionstag. *DVJJ-Journal* 11. Jg. H. 3, S. 65–72.
- GERSTENBERGER, H. 1990: *Die subjektlose Gewalt*. Münster.
- GEUSS, R. 2002: *Privatheit*. Frankfurt a.M.
- GOLA, P. und C. KLUG 2004: Videoüberwachung gemäß § 6b BDSG – Anmerkungen zu einer verunglückten Gesetzeslage. In: *Recht der Datenverarbeitung* 20. Jg. H. 2, S. 65–74.
- HABERMAS, J. 1980: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Darmstadt.
- HAUSEN, K. 1989: *Öffentlichkeit und Privatheit*. In: *Journal für Geschichte* H.1, S. 16–25.
- HEUBECK, A., S. WEST und J.B. HAINSWORTH 1988: *A Commentary on Homer's Odyssey*. Vol. 1. Oxford.
- HÖLKESKAMP, K. 1997: *Agorai bei Homer*. In: EDER, W. und K. HÖLKESKAMP (Hrsg.): *Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland*. Stuttgart, S. 1–19.
- HÖLSCHER, L. 1984: *Öffentlichkeit*. In: RITTER, J. (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 6. Darmstadt, Sp. 1134–1140.
- HÖLSCHER, T. 1998: *Öffentliche Räume in frühen griechischen Städten*. Heidelberg.
- HOMER 2002: *Odyssee*, in der Übersetzung von Roland Hampe. Stuttgart.
- KENZLER, U. 1999: *Studien zur Entwicklung und Struktur der griechischen Agora in archaischer und klassischer Zeit*. Frankfurt a.M. u.a. (= *Europäische Hochschulschriften Archäologie* 72).
- LANG, S. 2003: *Der geschlechterdemokratische Strukturwandel der Öffentlichkeit*. In: LABERENZ, L. (Hrsg.): *Schöne neue Öffentlichkeit*. Hamburg, S. 89–104.
- LEOPOLD, N. und K. LEWINSKI 2004: *Wildwuchs der Kameras. Private Videoüberwachung im öffentlichen Raum*. In: MÜLLER-HEIDELBERG, T. u.a. (Hrsg.): *Grundrechte-Report 2004*. Frankfurt a.M., S. 43–46.

- LUTTWAK, E. 2003: Strategie. Lüneburg.
- MARX, K. 1988: Das Kapital. Erster Band. Berlin (= Marx-Engels-Werke 23).
- MARX, K. und F. ENGELS 1969: Die deutsche Ideologie. Berlin (= Marx-Engels-Werke 3).
- PASCHUKANIS, E. 1929: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Berlin.
- PROST, A. 1993: Grenzen und Zonen des Privaten. In: ARIÈS, P. und G. DUBY (Hrsg.): Geschichte des privaten Lebens. Bd. 5: Vom Ersten Weltkrieg zur Gegenwart. Frankfurt a.M., S. 15–151.
- REHMANN, J. 2003: Vom Gefängnis zur modernen Seele. In: Das Argument 45. Jg. H. 1, S. 63–81.
- REUSS, M. 1981: The Disgrace and Fall of Carl Perkins: Morality, Politics, and *Staatsräson* in the Time of Wilhelm II. In: Central European History 14. Jg. H. 2, S. 110–141.
- SANDER, H. 1988: Rede des „Aktionsrates zur Befreiung der Frau“ bei der 23. Delegiertenkonferenz des SDS im September 1968 in Frankfurt. In: SCHLAEGER, H. (Hrsg.): Mein Kopf gehört mir. München, S. 12–22.
- SHELLER, M. und J. URRY 2003: Mobile Transformations of 'Public' and 'Private' Life. In: Theory, Culture & Society 20. Jg., S. 107–125.
- THORNTON, A. 1970: People and Themes in Homer's Odyssey. London.
- VAN WEES, H. 1992: Status Warriors. War, Violence and Society in Homer and History. Amsterdam.
- WEINTRAUB, J. 1995: Varieties and Vicissitudes of Public Space. In: KASINITZ, P. (Hrsg.): Metropolis. New York, S. 280–319.